

Richtlinie zur Förderung des Imkernachwuchses im Landkreis Sankt Wendel



- Neufassung mit Wirkung zum 01.01.2026 -

Förderung von Imkeranfängern

Imkeranfänger im Sinne dieser Richtlinie sind Personen, die mindestens das vierzehnte Lebensjahr erreicht haben und nicht länger als drei Jahre eigenständig imkern. Die Frist beginnt mit dem Eintrittsdatum in einen Imkerortsverein im Landkreis Sankt Wendel.

Voraussetzungen für die Förderung eines Imkeranfängers:

- Wohnsitz im Landkreis Sankt Wendel
- mindestens ein Bienenstand im Landkreis Sankt Wendel
- ordentliches Mitglied in einem Imkerortsverein im Landkreis Sankt Wendel
- Teilnahme und Abschluss an einem anerkannten Grundkurs für Anfänger.
Jugendliche, die nachweislich mehr als drei Jahre in einer Jungimkergruppe eines Imkerortsvereines aktiv sind, wird die Zeitspanne als Grundkurs anerkannt.

Förderfähig sind Anschaffungen in den ersten drei aktiven Imkerjahren. Anschaffungen müssen durch Rechnungsbelege nachgewiesen werden. Gefördert werden maximal 50 % der nachgewiesenen Ausgaben bis zu einem Höchstförderbetrag von 500,00 €.

Die Gerätschaften müssen nicht neu sein. Gefördert wird auch die Anschaffung von gebrauchten Gegenständen (z.B. Beuten, imkerliche Gerätschaften usw.). Anerkannt werden jedoch nur handelsübliche Preise. Überhöhte in Rechnung gestellte Preise sowohl für Beuten und Gerätschaften, als auch für Bienenvölker werden auf den Marktwert reduziert. Die Königinnen in den erworbenen Völkern/Ablegern benötigen keine Zuchtkarten.

Förderfähig sind folgende Anschaffungen:

Die förderfähigen Gegenstände sind der Anlage zum Antrag auf Gewährung einer Zuwendung des Landkreises Sankt Wendel zur Anschaffung einer imkerlichen Grundausstattung für Imkeranfänger zu entnehmen.

Förderanträge müssen über den Imkerverein, in dem die antragstellende Person Mitglied ist, gestellt werden. Dabei ist das entsprechende Formblatt „Antrag auf Gewährung einer Zuwendung des Landkreises Sankt Wendel zur Anschaffung einer imkerlichen Grundausstattung für Imkeranfänger“, das beim Amt „Entwicklung ländlicher Raum“ erhältlich ist und auf der Internetseite des Landkreises zum Download zur Verfügung steht, zu verwenden. Der/die 1. Vorsitzende des Imkervereins prüft den Antrag auf Vollständigkeit, bescheinigt die

sachliche Richtigkeit der beigefügten Belege, bestätigt und ergänzt die vom Verein benötigten Angaben. Ist der/die 1. Vorsitzende selbst Antragsteller/-in, so übernimmt diese Aufgabe die Stellvertretung oder ein anderes Vorstandsmitglied. Der Antrag wird beim Amt „Entwicklung ländlicher Raum“ des Landkreises Sankt Wendel eingereicht.

Die antragstellende Person verpflichtet sich, die Imkerei mindestens 5 Jahre zu betreiben und die bezuschussten Gerätschaften in dieser Zeit zweckentsprechend zu verwenden. Falls die Bienenhaltung vor Ablauf dieser Zeit aufgegeben wird, ist der erhaltene Zuschuss grundsätzlich an den Landkreis Sankt Wendel anteilig (bezogen auf die verbleibende Zweckbindungsfrist) zurückzuerstatten.

Zur Vermeidung einer Doppelförderung wird im Antrag bestätigt, dass die beantragten Kosten zur Anschaffung einer imkerlichen Grundausstattung nicht bereits von sonstigen Dritten bezuschusst werden oder in den zurückliegenden Jahren bezuschusst worden sind. Zuwendungen Dritter werden vom anerkannten Förderbetrag in Abzug gebracht. Die Richtigkeit sämtlicher Angaben werden vom Antragsteller per Unterschrift bestätigt.

Förderung von Jugendgruppen in den Imkerortsvereinen

Gründet ein Imkerortsverein im Landkreis Sankt Wendel eine eigene Jugendgruppe, kann für die notwendige Grundausstattung ebenfalls eine Förderung beantragt werden. Gefördert werden auch hier maximal 50 % der nachgewiesenen Ausgaben bis zu einem Höchstförderbetrag von 500,00 €.

Je Ortsverein ist nur eine Jugendgruppe förderfähig.

Förderfähig sind folgende Anschaffungen:

Die förderfähigen Gegenstände sind der Anlage zum Antrag auf Gewährung einer Zuwendung des Landkreises Sankt Wendel zur Anschaffung einer imkerlichen Grundausstattung für eine Jugendgruppe in einem Ortsverein zu entnehmen.

Förderanträge müssen durch den jeweiligen Vereinsvorsitz oder die Stellvertretung gestellt werden. Dabei ist das entsprechende Formblatt „Antrag auf Gewährung einer Zuwendung des Landkreises Sankt Wendel zur Anschaffung einer imkerlichen Grundausstattung für eine Jugendgruppe in einem Ortsverein“, das beim Amt „Entwicklung ländlicher Raum“ erhältlich ist und auf der Internetseite des Landkreises zum Download zur Verfügung steht, zu verwenden.

Der geförderte Ortsverein verpflichtet sich, seine Jugendgruppe mindestens 5 Jahre zu betreiben und die bezuschussten Gerätschaften in dieser Zeit zweckentsprechend zu verwenden. Falls die Jugendgruppe vor Ablauf dieser Zeit aufgelöst wird, ist der erhaltene Zuschuss grundsätzlich an den Landkreis Sankt Wendel anteilig (bezogen auf die verbleibende Zweckbindungsfrist) zurückzuerstatten.

Abweichend von den Regelungen zur Einzelförderung von Jungimkern können bei der Förderung von Jugendgruppen in einem Ortsverein die beantragten Kosten zur Anschaffung einer imkerlichen Grundausstattung von sonstigen Dritten, beispielsweise dem Verband der Imker

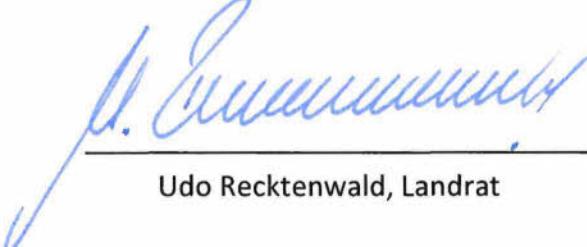
im Kreis St. Wendel, bezuschusst werden. Dabei darf die Summe der Förderungen die Summe der Ausgaben nicht überschreiten. Zuwendungen Dritter, die dazu führen, dass die Summe der Förderungen die Summe der Ausgaben überschreitet, werden vom Landkreis Sankt Wendel in Abzug gebracht. Die Richtigkeit sämtlicher Angaben werden vom Verein per Unterschrift bestätigt.

Förderanträge können im Laufe eines Haushaltsjahres spätestens jedoch bis zum 31.10. eines Jahres beim Amt „Entwicklung ländlicher Raum“ eingereicht werden.

Die Förderung des Imkernachwuchses ist eine freiwillige Leistung des Landkreises Sankt Wendel, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Sie beinhaltet auch keinen Anspruch auf weitere Förderungen.

Diese Richtlinie tritt nach Beschluss des Kreistages vom 10. November 2025 zum 01. Januar 2026 in Kraft. Gleichzeitig wird die Richtlinie vom 01.01.2023 außer Kraft gesetzt.

Sankt Wendel, 11. November 2025



Udo Recktenwald, Landrat